

Information zur Zusammensetzung und zur Funktion des Ganztagsausschusses

1. Wer ist Mitglied im Ganztagsausschuss?

Das Hamburgische Schulgesetz sieht folgende Vertretung für den Ganztagsausschuss (GTA) vor:

- Schulleitung
- Eltern (an GBS-Standorten aus Elternrat und Elternausschuss)
- Lehrkräfte
- Schülerinnen und Schüler (bei weiterführenden Schulen)

- An GBS-Standorten eine Vertretung des Kooperationspartners/des Jugendhilfeträgers.

2. Was ist unter der paritätischen Besetzung des GTA zu verstehen?

Parität heißt gleiches Stimmengewicht aller Gruppen, die im Ausschuss vertreten sind. Mit der Vorgabe soll erreicht werden, dass alle an einer Schule Beteiligten an der Weiterentwicklung des Ganztagsangebots beteiligt werden.

Entscheidet die Schulkonferenz, dass dem Ganztagsausschuss jeweils zwei Eltern- und Lehrervertreter angehören sollen, haben auch die Schulleitung und an GBS-Standorten der Träger der GBS zwei Stimmen, auch wenn von diesen Gruppen vielleicht nur eine Person entsandt werden kann.

Bei GBS-Standorten ist von besonderer Bedeutung, dass auch die Eltern vertreten sind, deren Kinder am Nachmittagsangebot teilnehmen. An GBS-Standorten kann also ein/e Elternvertreter/in in Personalunion Elternrat und Elternausschuss vertreten, wenn dies von beiden Gremien gewünscht ist. Oder es gibt zwei Elternvertreter/innen, eine für den Elternrat, eine für den Elternausschuss. Wenn Eltern mit zwei Personen vertreten sind, bedeutet dies an GBS-Standorten dann, dass auch Schulleitung, Lehrkräfte und GBS-Kooperationspartner mit jeweils zwei Personen vertreten sind.

Alternativ können Schulleitung, Lehrkräfte und Kooperationspartner auch mit einer Person vertreten sein, bei einer möglichen Beschlussfassung über Empfehlungen dann aber mit zwei Stimmen votieren. Denn der GTA kann zwar keine für die Schule verbindlichen Beschlüsse fassen, doch gilt es wichtige Empfehlungen auszusprechen. Dabei sollte stets der gemeinsame Austausch über den schulischen Ganztag im Fokus stehen, nicht ein Gegeneinander.

Für GBS-Grundschulen bestehen beispielsweise folgende Besetzungsvarianten für den GTA:

		Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Gruppe		Anzahl der Personen	Anzahl der Stimmen pro Person	Anzahl der Stimmen pro Gruppe	Anzahl der Personen	Anzahl der Stimmen pro Person	Anzahl der Stimmen pro Gruppe	Anzahl der Personen	Anzahl der Stimmen pro Person	Anzahl der Stimmen pro Gruppe
Schulleitung		1	1	1	1	2	2	2	1	2
GBS-Träger		1	1	1	1	2	2	2	1	2
Lehrkräfte		1	1	1	2	1	2	2	1	2
Eltern	ER	1	1	1	1	1	2	1	1	2
	EA				1	1		1	1	
Gesamt		4	-	4	6	-	8	8	-	8

3. Können Gäste am GTA teilnehmen?

Ja. Es liegt in der Entscheidung einer jeden Schulgemeinschaft und eines jeden GTA, ob sie zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen oder beispielsweise den GTS-Dienstleister/Jugendhilfeträger als ständigen Gast einbeziehen.

4. Wer hat den Vorsitz im GTA?

Der Vorsitz liegt wie bei der Schulkonferenz bei der Schulleitung. Die Schulleitung kann diese Aufgabe auf eine Vertretung delegieren. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung des Hamburgischen Schulgesetzes verbleibt bei der Schulleitung.

5. Gibt es eine Mustergeschäftsordnung für den GTA?

Für den GTA gibt es keine Mustergeschäftsordnung. Es gelten die gleichen Verfahrensgrundsätze wie für eine Schulkonferenz, siehe § 56 Hamburgisches Schulgesetz.

6. Welche Rechte und Aufgaben hat der GTA?

Das Hamburgische Schulgesetz sieht u.a. vor, dass der Ganztagsausschuss

- über alle wichtigen Fragen der ganztägigen Bildung und Betreuung berät und
- vor Entscheidungen der Schulkonferenz zu Fragen der ganztägigen Bildung und Betreuung zu hören ist.

In der schulischen Praxis bedeutet dies, dass sich der Ganztagsausschuss mit allen Themen rund um den schulischen Ganztags beschäftigt. Dazu gehört aktuell beispielsweise die Entwicklung von schulischen Raumkonzepten. Der GTA kann zu allen Bereichen des schulischen Ganztags Empfehlungen für Beschlüsse der Schulkonferenz aussprechen.

Der Ganztagsausschuss stärkt somit den Austausch und die Verständigung über das Ganztagsangebot innerhalb einer Schule, er hat keine Entscheidungsbefugnis in rein schulischen Angelegenheiten. Diese Befugnis steht wie bisher der Schulkonferenz oder der Schulleitung zu. Die Ablehnung oder Änderung von Empfehlungen und Vorschlägen des Ganztagsausschusses ist aber von der Schulkonferenz gegenüber dem Ganztagsausschuss zu begründen.